

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung:

Schulförderverein Grundschule „Albert Schweitzer“ Stapelburg e. V.

Der Sitz des Schulfördervereins befindet sich in der Grundschule „Albert Schweitzer“ Stapelburg, Trift 1, 38871 Stapelburg.

Der Schulförderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2

Vereinszweck

Der Schulförderverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die Eltern, Elternvertreter, Erziehungsberechtigten, Freunde und Gönner der Schule Stapelburg zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen:

- die Förderung einer lebenden Schulgemeinschaft, der Gemeinden, deren Kinder die Schule besuchen,
- die Pflege und Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern, sowie der Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
- Beschaffung finanzieller Mittel,
- die ideelle und materielle Unterstützung der Schule und der schulischen Einrichtungen sowie Förderung der außerschulischen, die Schulaktivitäten ergänzenden Veranstaltungen der Schule,
- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien, um ihnen die Teilnahme an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs zu ermöglichen,
- ihre Bedeutung und Notwendigkeit zu unterstreichen und sie mit allen Kräften zu fördern,
- die Rechte der Eltern nach außen zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme erfolgt durch einfache mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mit der die beitragswillige Person das vorliegende Statut anerkennt. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand am 01. des Folgemonats.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Schulförderverein erlischt:

- durch das Ableben des Mitgliedes,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner infolge Ausschlusses eines Mitglieds durch Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied

- gegen die Ehre und den Gemeinsinn des Schulfördervereins in schwerer Weise verstößt,
- in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Bestrebungen des Schulfördervereins schädigt,
- gegen einen bindenden Beschluss des Vereins oder des Vorstandes vorsätzlich verstößt.

Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss und die Begründung zum Beschluss schriftlich mitzuteilen; das Mitglied kann binnen Monatsfrist nach Eingang des Briefes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Im Übrigen bleibt dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Schulfördervereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft. Außer in den im § 4 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 6 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung des Schulfördervereins festgelegt. Erfolgt eine Neufestlegung nicht, dann wird die Beitragsfestlegung des vorangegangenen Geschäftsjahres beibehalten.

Es besteht Beitragspflicht. Der Beitrag ist unmittelbar nach Vereinsbeitritt, jedoch bis spätestens am 31.10. jeden Jahres fällig. Er kann auf das Konto des Vereins überwiesen, per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds bzw. bar bei dem/der Kassierer(in) oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bezahlt werden.

Die Ausgaben des Vereins sollen für den unter § 2 genannten Zweck verwendet werden; darüber hinaus für die Deckung der anfallenden notwendigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Schulfördervereins.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen. Vorhandenes Vermögen bei gleichzeitiger Auflösung der Grundschule sollte dann den Kindern der entsprechenden Orte zu Gute kommen.

§ 7 Härteklausel

Der Vorstand kann den Beitrag in Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unbefristet herabsetzen oder auf die Fortsetzung der Beitragszahlung verzichten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vereinsvorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins unterteilt sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassierer(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die Schriftführer(in) und
- zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand vertritt den Schulförderverein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar derart, dass jeweils der/die 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt. Im Innenverhältnis wird aber vereinbart, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden handeln darf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils ein Geschäftsjahr. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt sein/ihre Stellvertreter/in an dessen Stelle. Ist kein(e) Stellvertreter/in vorhanden, kann der Vorstand eine(n) zeitweilige(n) Vertreter/in benennen, der/die die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfüllt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Nach Ablauf seiner Amtszeit hat der geschäftsführende Vorstand die Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der ein schriftlicher Geschäftsbericht vorzulegen ist. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich einzuladen.

Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn vermutet werden kann, dass die Mitglieder die Einladung 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin in Händen halten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus.

Der/die Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der/die 2. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr ein.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende, oder ein von ihm/ihr Beauftragte(r), anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auch schriftlich eingereicht werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und es sich nicht um eine Wahl handelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung (außer Dringlichkeitsanträge) sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei dem/bei der Vorsitzenden einzureichen.

Der/die 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende) leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

Die Mitglieder können, entsprechend einem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung, geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handzeichen abstimmen.

§ 12

Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks des Schulfördervereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13

Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind.

Sie sind von dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

§ 14

Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Schulfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Kassierer(in) als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Auszahlungen nach Absprache mit dem Vorstand anzuordnen sind berechtigt:

- Der/die 1. Vorsitzende oder
- Der/die 2. Vorsitzende,
- oder der/die Kassierer(in) jeweils in Einzelvollmacht.

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Schulfördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Vor der Mitgliederversammlung hat die Kassen- und Belegprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

Der/die Kassierer(in) und die beiden Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Finanzen und das Finanzgebaren Bericht zu erstatten.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und auch weitere Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stapelburg, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Grundschule „Albert Schweitzer“ Stapelburg zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 19.08.2025 in Kraft.